

DGB Landesbezirk NRW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -3683-0  
Telefax: 0211 -3683-159.

Telefon-Durchwahl  
0211-3683-152/137

Herrn  
Klaus Stallmann MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Innere Verwaltung  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Abteilung  
Öffentlicher Dienst

Unsere Zeichen  
ÖD-Bo/Lo

Datum  
30.10.97

**Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
- Sachverständigengespräch am 6. November 1997 -**

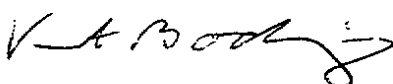
Sehr geehrter Herr Stallmann,

für Ihre Einladung bedanken wir uns recht herzlich.

Als Vertreter des DGB werden an dem Sachverständigengespräch  
die Herren Dieter Gier (Sprecher) und Bernd Kohl teilnehmen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem  
Gesetzentwurf mit der Bitte, diese den Mitgliedern des Ausschusses  
für Innere Verwaltung zur Kenntnis zu geben.

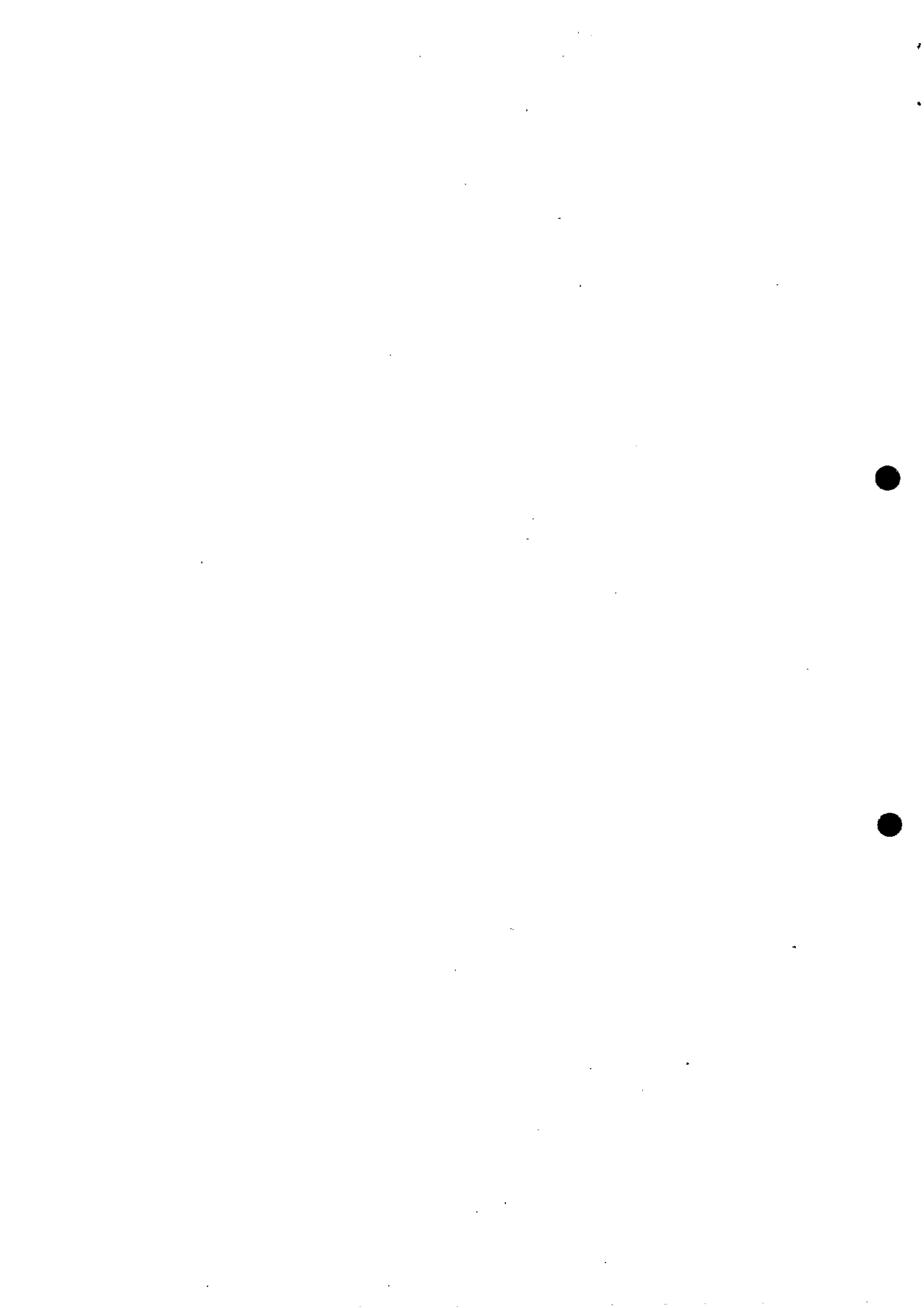
Mit freundlichen Grüßen



Kurt Bodewig

Anlage





**Sachverständigengespräch  
im Ausschuß für Innere Verwaltung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 5. November 1997**

**Stellungnahme  
des Deutschen Gewerkschaftsbundes,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,  
zum**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung  
dienstrechtlicher Vorschriften**

**Zu D. "Kosten"**

Die behaupteten höheren Sozial- und Gemeinkosten bei vermehrter Teilzeitbeschäftigung sind nicht belegt. Sie werden immer wieder unterstellt, ohne zu berücksichtigen, daß es in der privaten Wirtschaft allgemein als wirtschaftlich gilt, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse einzugehen.

Ebenso unbelegt ist die Feststellung, die vorgesehenen Maßnahmen seien geeignet, Frühpensionierungen zu verringern. Zweifelhaft ist zudem die Feststellung, das Hinausschieben der allgemeinen Antragsaltersgrenze werde zu einer Kosteneinsparung führen. Der DGB hält gerade diese Maßnahmen für kontraproduktiv, da sie bei weiterem Verzicht auf begleitende dienstrechtliche Angebotsmaßnahmen (in diesem Zusammenhang wird an unsere Forderung nach Schaffung altersangemessener Arbeitsbedingungen, die seit Jahren der Landesregierung vorliegt, erinnert) eher das Gegenteil bewirken werden.

Die Einlassung "Eine Quantifizierung ist nicht möglich" läßt vermuten, daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Bundesrat dem Dienstrechtsreformgesetz seine Zustimmung gegeben hat, ohne Kenntnis von den teilweise unzumutbaren und zutiefst frauenfeindlichen Auswirkungen dieses Gesetzes zu haben. Damit hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ihrer Fürsorgeverpflichtung gegenüber den Beamtinnen und Beamten des Landes nicht hinreichend entsprochen.

**Zu Artikel I**

**Nr. 1**                   Keine Anmerkungen.

**Nr. 2 (§ 23.5)**       Diese Änderung ist unverständlich.

**Nr. 3 (§ 25.3)**       Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat auf eine Streichung dieser unsinnigen, leistungs- und innovationshemmenden Regelung hinzuwirken und auf die Umsetzung der Rahmenvorschrift des BRRG zu verzichten.

**Begründung:**

Die Einführung einer allgemeinen weiteren Probezeit vor der endgültigen Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens ist überflüssig. Sie dient dem ausschließlichen Zweck, eine Beförderung maßgeblich zu verzögern.

Die behauptete verbreiterte und verbesserte Personalauswahl ist eine Fiktion, da das bisherige Auswahlverfahren mit Stellenausschreibung, dienstlicher Beurteilung und Bestenauslese uneingeschränkt erhalten bleiben soll. Daraus folgt, daß ohnehin der im Auswahlverfahren besten Bewerberin bzw. dem besten Bewerber die höherwertige Tätigkeit übertragen werden muß. Entweder, der Gesetzgeber unterstellt, daß das bisherige Auswahlverfahren ungeeignet gewesen ist, oder aber die gegebene Begründung ist vorgeschoben, um die genannte besoldungsrechtliche Wirkung zu erzielen.

Der DGB sieht in dieser neuen Erprobungsphase kein Mittel, die Effizienz öffentlicher Dienstleistungen zu steigern. U. a. weil mit dieser nachträglichen Rücknahmemöglichkeit einer Auswahlentscheidung und der damit verbundenen persönlichen Herabsetzung sich zahlreiche geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr der Auswahl stellen werden.

Es geht bei der Anwendung der neuen Erprobungszeit nicht um eine Feststellung, ob die bzw. der beste Bewerber/in ausgewählt worden ist, also um eine Korrektur der Auswahlentscheidung, sondern ausschließlich darum, eine prognostizierte qualifizierte Befähigung später zu korrigieren.

Was geschieht mit dem Dienstvorgesetzten, der in einer dienstlichen Beurteilung die Beamtin bzw. den Beamten für die höherwertige Tätigkeit als geeignet eingestuft hat, wenn sich dann im nachhinein herausstellt, daß diese Bewertung unrichtig gewesen ist?

Wird ernsthaft unterstellt, ein Dienstvorgesetzter würde seine Wertung später selbst korrigieren, zumal es ja nicht darum gehen kann, die Auswahlentscheidung neu zu treffen, sondern darum, festzustellen, daß die auserwählte Beamtin bzw. der auserwählte Beamte für die höherwertige Position ungeeignet ist?

Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat auf eine Streichung dieser unsinnigen, leistungs- und innovationshemmenden Regelung hinzuwirken und auf die Umsetzung der Rahmenvorschrift des BRRG zu verzichten.

Haushaltsrechtliche Möglichkeiten sind mit den bereits praktizierten Besetzungs- und Beförderungssperren hinreichend gegeben.

**Nr. 4** Keine Anmerkungen.

**Nr. 5 a) (§ 28)** Die vorgesehene Änderung des Beamtenrechts ist nicht erforderlich, es sind keine Gründe vorgetragen oder erkennbar, die diese Änderung erforderlich machen würden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen folgt hier der allgemeinen Tendenz des Abbaus von Schutzvorschriften.

**Nr. 5 b)** **Absatz 2**

Siehe vorstehende Hinweise zu a).

Wenn, wie in der Begründung angegeben, eine Versetzung in ein geringerwertiges Amt nur infolge von einschneidenden Organisationsmaßnahmen möglich sein soll, dann sollte dies

auch im Gesetz so verankert werden. Der vorliegende Text trägt diese Begrenzung nicht.

**Absatz 3**

Auch hier stimmt die vorliegende Begründung nicht mit dem Gesetzestext überein. Die Zumutbarkeit der Umschulungsverpflichtung ist in den Gesetzestext aufzunehmen.

**Absatz 4 (Absatz 2)**

Die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn muß von der Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten abhängig sein.

Der DGB fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat für eine moderatere Gesetzesregelung einzutreten und bis dahin auf eine Umsetzung des Rahmenrechts zu verzichten, zumal es sachlich dafür keine erkennbaren Gründe gibt. Der Umstand, daß bei Versetzungen und Abordnungen die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage entfallen sind und die Tatsache, daß aufgrund einer vorgenommenen (rechtlich bedenklichen) Änderung der VwGO bei Anfechtungsklage regelmäßig nur noch ein Verfahrenszug zur Verfügung steht, machen die gewollte Änderung des Beamtenrechts um so bedenklicher.

Darüber hinaus wird die kollektive Mitbestimmungsregelung des nordrhein-westfälischen LPVG unterlaufen. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen wird aufgehoben. Das bedeutet den gänzlichen Wegfall individuellen Schutzes, die Möglichkeit erheblicher finanzieller Einbußen und der Willkür.

**Nr. 6 (§ 29)** Die vorstehenden Anmerkungen zu § 28, gelten entsprechend.

**Nr. 7 (§ 34)** Keine Anmerkungen.

**Nr. 7 a) (§ 38)** Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt.  
S. Anmerkung zu Nr. 3.

**Nr. 8 (§ 39)** Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt.  
S. Anmerkungen zu Nr. 5.

**Nr. 9 (§ 42)** Der DGB fordert die Beibehaltung des bisherigen Textes.

*Begründung:*

Die Frage der Wiederberufung in das Beamtenverhältnis bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. Anwendung von Reaktivierungsregelungen sollte abschließend in § 48 erfolgen. So erübrigen sich unübersichtliche Verweisungen.

Siehe auch Stellungnahme zu § 48 Abs. 1.

**Nr. 10 a) (§ 45)** Mit der vorgesehenen Erweiterung (Überprüfung einer anderweitigen Verwendung) wird der Begriff "Rehabilitation" noch weiter entwertet als bisher schon geschehen. Zu einer echten Rehabilitation gehören zwingend eine Gesundheitsvorsorge und dienstliche Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Nur im Zusammenhang mit solchen Fürsorgemaßnahmen ist die Regelung des Abs. 3 insgesamt zu rechtfertigen.

**Nr. 10 b)** Die Heraufsetzung der allgemeinen Antragsaltersgrenze wird abgelehnt.

*Begründung:*

Folgt man der Begründung, nach der die Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze zu Einsparungen bei der Versorgung führen wird, muß die Maßnahme unterbleiben, weil dieser Effekt nicht eintreten wird. Derzeit treten ca. 60 v. H. der Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit auf Veranlassung des Dienstherrn vorzeitig in den Ruhestand. Die Perspektive, nicht mehr mit Vollendung des 62., sondern erst mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag aus dem Dienst ausscheiden zu können, wird einen größeren Teil der Beamtinnen und Beamten gesundheitsbedingt auf die vorzeitige Dienstunfähigkeit verweisen.

Entgegen der Erwartung der Landesregierung, die Beamtinnen und Beamten mit einer Verschärfung dienstrechtlicher Bestimmungen länger zu einer produktiven, effizienten Dienstleistung anhalten zu können, setzt der DGB auf diskriminierungsfreie Angebotsmaßnahmen, die es den Beschäftigten ermöglichen, unter Berücksichtigung ihrer individuellen gesundheitlichen Situation und des Alters nachteilsfrei weiterhin im Dienst zu verbleiben.

Mit der Heraufsetzung der allgemeinen Antragsaltersgrenze wird keine Beamtin, kein Beamter gesünder. Demotivierende Restriktionen sind geeignet, negative Folgewirkungen zu produzieren.

Gefordert sind intelligente Regelungen einer modernen Personalführung.

Der DGB fordert noch in diesem Beteiligungsverfahren die Offenlegung der berechneten und erwarteten Einsparungen bei der Versorgung. Nur wenn hier hinterfragbare und später überprüfbare Daten vorgelegt werden, kann die beabsichtigte Maßnahme überhaupt gerechtfertigt werden.

**Nr. 10 c)** Die Worte "sofern bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßige Arbeitszeit um wenigstens ein Viertel ermäßigt worden ist" werden gestrichen.

*Begründung:*

Die vorgesehene Verschärfung der Rahmenvorschrift ist unangemessen. Das Gebot des Vertrauensschutzes ist unabhängig vom Umfang der Ermäßigung der Arbeitszeit zu realisieren.

Zudem werden mit der Nr. 10 kollektive Rechte der Personalvertretungen ausgehebelt.

**Nr. 11 a) (§ 48) Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

"Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist in den ersten fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt."

**Satz 3** ist zu streichen, weil überflüssig.

*Begründung:*

Die Reaktivierung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter sollte abschließend im § 48 geregelt werden. Dies dient der Rechtsklarheit und vermeidet Verwechslungen mit der Regelung des "Einstweiligen Ruhestandes" in § 42.

Die sachliche Verschärfung der Reaktivierungspflicht ist hinzunehmen, die zeitliche Ausweitung abzulehnen. Innerhalb von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sollte klärbar sein, ob eine Reaktivierung, ggf. auch auf einem anderen Dienstposten, möglich ist. Es ist unzumutbar, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten, für die im öffentlichen Dienst keine Beschäftigungsmöglichkeit gegeben ist, auf Dauer die Entwicklung einer ergänzenden Lebensperspektive zu verbauen.

Soziale Gesichtspunkte, insbesondere aber auch die derben Eingriffe in die Höhe der Versorgung bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit machen es für die im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten nahezu unabweislich, eine ergänzende Lebensvorsorge zu treffen bzw. zu finden.

Ungerechtfertigten Entwicklungen sollte durch eine Konkretisierung der Anrechnungsbestimmungen des § 53 a BeamtVG begegnet werden.

Welche Qualität von Dienstleistungen verspricht sich der Dienstherr von einer/einem zwangsreaktivierten Beschäftigten, die im 55., 58. oder 62. Lebensjahre nach über fünfjährigem Ruhestand den Dienst wieder aufnehmen sollen?

Nr. 11 b) Keine Anmerkungen.

Nr. 12 (§ 68 a) Keine Anmerkungen.

Nr. 13 (§ 78 b) Die Regelung des **Absatz 1** wird begrüßt. Der DGB erwartet, daß diese Gestaltungsmöglichkeit diskriminierungsfrei allgemein angewandt wird.

**Absatz 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:

"Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur solche Nebentätigkeiten auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte."

*Begründung:*

Auf Teilzeitbeschäftigungen sollten die gleichen Nebentätigkeitsregelungen wie bei Vollbeschäftigung angewandt werden. Im übrigen dient die vorgeschlagene Regelung der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsklarheit.

In **Absatz 3** wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Hierbei ist regelmäßig eine Frist von sechs Monaten einzuhalten."

*Begründung:*

Im Regelfall sollten sich teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte auf die beabsichtigte Veränderung in einer angemessenen Frist einstellen können.

**Absatz 4** sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

"Näheres regelt die oberste Dienstbehörde in einer Rechtsverordnung."

*Begründung:*

Wegen der dienst- und versorgungsrechtlichen Bedeutung dieser Teilzeitvariante sollte vorgesehen werden, Einzelheiten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

**Nr. 14 (§ 78 c) Absatz 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:

"Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur solche Nebentätigkeiten auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte."

*Begründung:*

Auf Altersbeurlaubungen sollten die gleichen Nebentätigkeitsregelungen wie bei Vollbeschäftigung angewandt werden. Der Dienstherr hat ein unmittelbares Interesse daran, durch Inanspruchnahme von solchen Altersbeurlaubungen die Altersstruktur der Beschäftigten zu verbessern. Aus sozialen Gründen ist es nicht zu vertreten, den Altersbeurlaubten jedwede Betätigung zu untersagen, zumal dies für den Dienstherrn ohne jede finanzielle Folgewirkung ist.

Im übrigen dient die vorgeschlagene Regelung der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsklarheit.

**Ergänzung  
(zu § 78 d)**

Die Landesregierung sollte in Umsetzung der Aufklärungsverpflichtung sicherstellen, daß allen Beamtinnen und Beamten auf Anfrage die dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Folgen konkret mitgeteilt werden. Die gegenwärtige Praxis, den Beschäftigten einen Hinweis auf versorgungsrechtliche Bestimmungen auszuhändigen, ist keine angemessene Umsetzung des Auftrages aus § 78 d LBG.

Die Unverständlichkeit und Kompliziertheit der versorgungsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Freistellungen erfordern eine differenzierte Aufklärung. Dies dürfte dem Land auch möglich sein, da es ja mit seiner Zustimmung zu den Bestimmungen zu verstehen gegeben hat, daß größere verwaltungsmäßigen Bedenken nicht bestehen.

**Nr. 15 (§ 78 e)** Keine Anmerkungen.

**Nr. 16 (§ 85 a) Absatz 2 Satz 5** erhält folgenden Wortlaut:

"Einem Antrag auf vorzeitige Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach Abs. 1, einem Antrag auf Umwandlung der bewilligten Maßnahme in eine andere nach Abs. 1 oder auf Veränderung der Teilzeitbeschäftigung ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen."



*Begründung:*

Die Unterschiedlichkeit der dienstrechtlichen Regelungen in den §§ 78 b einerseits und 85 a andererseits machen es erforderlich, im Hinblick auf Anträge zur Änderung oder Aufhebung bewilligter Maßnahmen an dieser Stelle eine eigenständige Regelung vorzusehen.

Im übrigen entspricht der vorstehende Vorschlag inhaltlich auch dem bisherigen Abs. 3 sowie der Rechtsprechung, die eine differenzierte Ausübung des Ermessens ebenfalls vorsieht.

Der Verzicht auf Verweisungen dient auch der Rechtsklarheit.

In **Absatz 3 Satz 1** wird nach dem Wort "Urlaubs" eingefügt:  
"nach Abs. 1 Nr. 2 und"

*Begründung:*

Die vorgesehene Zulässigkeit einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit weniger als der Hälfte der Regelarbeitszeit während eines Erziehungsurlaubs ist zu begrüßen. Damit entfällt endlich die überflüssige Verweisung auf eine privatrechtliche Tätigkeit in dieser Zeit.

Unverständlich ist es jedoch, daß die Landesregierung die Regelung des Bundesgesetzgebers nicht übernehmen will, eine solche unterhälftige Teilzeitbeschäftigung auch anstelle einer familienpolitischen Beurlaubung zuzulassen.

Befürchtete zusätzliche Belastungen bei der Beihilfengewährung dürften nicht eintreten, da im Beihilfenrecht die eigenen Ansprüche erheblich geringer sind als die eines Familienangehörigen.

Im übrigen wäre zu prüfen, ob der nachrangige Beihilfenanspruch auch für die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung anstelle der familienpolitischen Beurlaubung gelten kann.

**Nr. 17 (§ 85 b)** Keine Anmerkungen.

**Nr. 18 (§ 86)** Keine Anmerkungen.

**Nr. 19 (§ 87)** Keine Anmerkungen.

**Ergänzung  
(zu § 88)**

Der bisherige Text wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Beihilfen nach Absatz 1 werden auch gewährt, wenn der Beamte unter Wegfall der laufenden Bezüge für längstens einen Monat beurlaubt wird."

*Begründung:*

Infolge der Änderung des § 11 Sonderurlaubsverordnung durch die 1. VO zur Änd. der SUrlV vom 17.12.1996 (GV. NW. S. 567) ist eine neue Rechtslage entstanden, die aus sozialen und fürsorgerechtlichen Gründen die vorstehende Ergänzung erforderlich macht.

Die auf einen Sonderurlaub unter Zurücklassung der laufenden Bezüge angewiesenen Beamtinnen und Beamten können sich aufgrund der rechtlichen Gestaltung des Schutzes in Krankheitsfällen für diesen Zeitraum nicht zu vertretbaren Konditionen

absichern, auch wird es aus Zeitgründen oft keine Möglichkeit geben, entsprechendes überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Die Bundesregierung hat diese Lücke erkannt und durch eine Änderung der Sonderurlaubsverordnung des Bundes geschlossen (BGBl. I 1997 S. 811).

**Nr. 20 bis  
Nr. 22**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 23**

Die vorgesehene Änderung ist überflüssig, wenn § 25 LBG nicht geändert wird.

**Nr. 24**

Keine Anmerkungen.

**Ergänzung  
(zu § 189)**

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Der Anspruch auf freie Heilfürsorge bleibt auch erhalten, wenn der Polizeivollzugsbeamte unter Wegfall der laufenden Bezüge für längstens einen Monat beurlaubt wird.”

*Begründung:*

Siehe Anmerkung zu § 88 Abs. 2.

**Nr. 25**

Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt.

Selbst die bisherige Zweijahresfrist stößt auf Ablehnung, eine weitere Erhöhung wird nicht akzeptiert.

**Nr. 26**

Die vorgesehene Änderung wird akzeptiert.

Wir verweisen auf die erfolgte Änderung des § 101 BRRG.

**Nr. 27 bis  
Nr. 32**

Keine Anmerkungen.

**Zu Artikel II**

Keine Anmerkungen.

**Zu Artikel III**

Die Übergangsvorschrift des § 1 wird, sollte es bei der Absicht, die Antragsaltersgrenze anzuheben verbleiben, ausdrücklich begrüßt.